



^b
UNIVERSITÄT
BERN

Organisationsreglement für die Berner Graduiertenschule für Strafrechtswissenschaft (BGS) der School of Criminology, International Criminal Law, Corporate Crime and Criminal Policy (SCIP), Universität Bern

vom 25. Februar 2016

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät,

gestützt auf Artikel 48 des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (UniG) und auf Artikel 46 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (UniSt),

beschliesst:

I. Allgemeines

GEGENSTAND

Art. 1 Dieses Reglement ordnet die Aufgaben und die Organisation der Berner Graduiertenschule für Strafrechtswissenschaft (BGS) der School of Criminology, International Criminal Law, Corporate Crime and Criminal Policy (SCIP) der Universität Bern (im Folgenden BGS genannt).

STELLUNG

Art. 2 ¹ Die BGS ist Teil der SCIP. Die SCIP ist eine Organisationseinheit im Sinne von Artikel 46 UniSt zur Erfüllung von interdisziplinären Aufgaben in Lehre, Forschung und Dienstleistung.

² Die BGS wird von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät getragen. Eine Erweiterung der Zusammenarbeit auf andere Fakultäten, Universitäten und Forschungsinstitute ist möglich.

AUFGABEN

Art. 3 ¹ Die BGS organisiert das Doktoratsprogramm und bezweckt eine umfassende interdisziplinäre Ausbildung in einem für die Strafrechtswissenschaft international, rechtsvergleichend, theoretisch, philosophisch, kriminologisch oder rechts- und sozialpsychologisch relevanten Forschungsgebiet. Das Doktoratsprogramm führt zu einem Abschluss mit dem Titel Dr. iur. resp. PhD in Law.

² Das Doktoratsprogramm ist in einem besonderen Studienplan geregelt.

II. Leitung und Organisation

ORGANISATION	<p>Art. 4 Die BGS verfügt über folgende organisatorische Einheiten:</p> <ul style="list-style-type: none">a Studienleitung,b Fachkommission,c Programmleitung.
STUDIENLEITUNG	<p>Art. 5 ¹ Die Studienleitung ist das Leitungsorgan der BGS. Sie besteht aus den Mitgliedern der Studienleitung der SCIP. Beteiligte Fakultäten haben das Recht, einen Angehörigen ihres Lehrkörpers in die Studienleitung der BGS zu entsenden.</p> <p>² Sonstige Angehörige des Lehrkörpers der Universität Bern und weitere Experten können auf Antrag der Studienleitung als weitere Mitglieder der Studienleitung gewählt werden.</p> <p>³ Die Studienleitung bestimmt aus ihrer Mitte den Präsidenten bzw. die Präsidentin der BGS. Dieser bzw. diese vertritt die BGS gegen aussen.</p> <p>⁴ Die Studienleitung konstituiert sich selbst. Sie ist bei Anwesenheit von 3 ihrer Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid. Eine Vertretung von Mitgliedern der Studienleitung in Sitzungen ist grundsätzlich möglich.</p> <p>⁵ Die Aufgaben der Studienleitung richten sich nach den Vorgaben des Reglements über die SCIP, School of Criminology, International Law, Corporate Crime and Criminal Policy, Schule für Kriminologie, Wirtschafts- und Internationales Strafrecht sowie Kriminalpolitik vom 24. September 2015.</p>
FACHKOMMISSION	<p>Art. 6 ¹ Die Fachkommission ist eine fachspezifische Kommission für die Evaluation und Beratung der Doktorierenden. Sie setzt sich zusammen aus mindestens einem Mitglied der Studienleitung, der Programmleitung und weiteren Dozierenden. Die Fachkommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.</p> <p>² Die Fachkommission hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a Evaluation der Kandidierenden beim Eintritt ins Programm,b Beratung der Doktorierenden während der Dissertationszeit,c Begutachtung der Jahresberichte der Doktorierenden,d Schlichtung bei Konflikten,e Empfehlungen an die Studienleitung für ein angemessenes Lehrangebot im entsprechenden Fachbereich,f weitere, durch die Studienleitung übertragene Aufgaben.
PROGRAMMLEITUNG	<p>Art. 7 ¹ Die Programmleitung ist das operative Leitungsorgan. Sie wird von der Studienleitung bestimmt.</p>

- ² Die Programmleitung
- a koordiniert die Tätigkeiten der BGS,
 - b hat Einsitz in den Sitzungen der Studienleitung und führt das Protokoll,
 - c nimmt Anmeldungen entgegen,
 - d hat Einsitz in der Fachkommission,
 - e beruft die Kommissionssitzungen ein und erstellt das Protokoll.

³Die weiteren Aufgaben der Programmleitung richten sich nach den Vorgaben des Reglements über die SCIP, School of Criminology, International Law, Corporate Crime and Criminal Policy, Schule für Kriminologie, Wirtschafts- und Internationales Strafrecht sowie Kriminalpolitik vom 24. September 2015.

ADMINISTRATIVE
ZUORDNUNG

Art. 8 Die BGS wird administrativ der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Departement für Strafrecht und Kriminologie) zugeordnet.

III. Finanzierung

BUDGET

Art. 9 Das Budget wird von der Programmleitung erarbeitet und der Studienleitung zur Genehmigung vorgelegt.

IV. Schlussbestimmung

INKRAFTTRETEN

Art. 10 Dieses Organisationsreglement ersetzt das Organisationsreglement für die Berner Graduiertenschule für Strafrechtswissenschaft (BGS) der School of Criminology, International Criminal Law & Psychology of Law (SCIP), Universität Bern vom 1. Februar 2010 und tritt am 1. April 2016 in Kraft.

Bern, 25. Februar 2016

Im Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Peter V. Kunz

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 15. März 2016

Der Rektor:



Prof. Dr. Martin Täuber